



# Anrechenbare Sachkosten

## 1 Geltungsbereich dieser Bestimmungen

Diese Regelungen gelten für die folgenden Förderinstrumente:

- Innovationsprojekte (mit oder ohne Umsetzungspartner)
- Internationale Projekte
- Flagship-Initiative
- Gutschrift für Vorstudien (Innovationsschecks).

## 2 Grundsätze der Förderfähigkeit

Für das Einreichen des Gesuchs gilt:

- Innosuisse kann nur notwendige und direkt mit Ihrem Projekt verbundene Kosten übernehmen.
- Sachkosten müssen mit detaillierten Kostenberechnungen und/oder Kostenvoranschlägen begründet werden. Sie können zusätzliche Dokumente hochladen, damit Innosuisse Ihr Gesuch korrekt beurteilen kann.

Nach Genehmigung Ihres Projekts:

- Nur Kosten, die im Rahmen des Gesuchs oder eines Änderungsantrages (Change request) genehmigt wurden, werden entschädigt.
- Die Kosten müssen innerhalb der Projektdauer entstanden sein und mit entsprechenden Nachweisen dokumentiert sein, damit sie erstattet werden können.

## 3 Anrechenbare Sachkosten

Gemäss «Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte» Art. 23. Abs. 5. sind die folgenden Sachkosten und Kosten für Drittleistungen anrechenbar (Einzelheiten hierzu in Kapitel 5):

1. Investitionen in spezifische Infrastruktur, Ausrüstung und Material (die nicht zur Standardausrüstung eines Forschungsinstituts gehören), die ausschliesslich für das Projekt erforderlich sind
2. Kosten für Miete/Leasing von Infrastruktur (die nicht zur Standardausrüstung eines Forschungsinstituts gehören) oder bestehende Infrastruktur, die für das Projekt erforderlich ist
3. Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Lizenzen, die ausschliesslich dem Projekt dienen
4. Kosten für Drittleistungen, die für den Erfolg des Projekts spezifisch und unverzichtbar sind
5. Reisekosten für grenzüberschreitende Geschäftsreisen, die für das Projekt erforderlich sind (die blosser Teilnahme an internationalen Konferenzen ist nicht anrechenbar)
6. Koordinierungskosten (nur bei internationalen Projekten und der Flagship-Initiative anrechenbar)

Kosten für Drittleistungen sind ebenfalls förderfähig, wenn sie von Schweizer oder ausländischen Forschungsinstituten oder von Dienstleistern erbracht werden. Es gibt keinen Höchstbetrag für die Kosten von Drittleistungen, aber die erbrachten Leistungen müssen für den Fortschritt des Projekts unverzichtbar sein. Die erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich mit dem Projekt assoziiert sein und sie müssen die eigenen Kompetenzen/Ressourcen des Gesuchstellers bei der Ausführung des Projekts wesentlich ergänzen. Die Drittleistung muss in den Arbeitspaketen der Projektplanung dokumentiert sein. Ausserdem ist zum Zeitpunkt der Gesuchstellung der Name des Drittdienstleisters anzugeben.

Das Verhältnis der externen Drittleistungen zu den vom Gesuchsteller geleisteten Beiträgen sollte plausibel sein und mit dem Projekt im Einklang stehen. Die Leitung des Projektes muss immer beim federführenden Forschungspartner verbleiben.

## 4 Nicht anrechenbare Sachkosten

Die folgenden Kosten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sind nicht anrechenbar:

- Aufwendungen für die Verwertung von Projektergebnissen, das gilt besonders für Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die Vermarktung von Projektergebnissen oder die Eintragung von geistigen Eigentumsrechten
- Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Konferenzen in der Schweiz<sup>1</sup>
- Aufwendungen für die allgemeine Infrastruktur und Grundausstattung (z. B. allgemeine IT-Infrastruktur und Software, allgemeine Laborausstattung und Analyseinstrumente, Strom, Büroräume und Möbel)<sup>1</sup>
- Allgemeine Betriebskosten (Verwaltung, Personal, Finanzen usw.)<sup>1</sup>

## 5 Beschreibung der anrechenbaren Kostenarten

Kostenart	Beschreibung der anrechenbaren Kosten	Beispiele für nicht anrechenbaren Kosten (nicht abschliessend)
<b>1. Investitionen in die Infrastruktur</b>	Investitionen in spezifische Infrastrukturen und Instrumente, die ausschliesslich für das Projekt erforderlich sind, können übernommen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine IT-Infrastruktur für Mitarbeitende (z. B. Laptops, Bildschirme, Telefone usw.)</li> <li>• Büroräume, allgemeine Büroausrüstung und Möbel</li> </ul>
<b>2. Anmietung von Infrastruktur oder Nutzung eigener Infrastruktur</b>	<p><u>Miete/Leasing von Infrastruktur</u> Kosten für die Nutzung der für das Projekt erforderlichen Infrastruktur Dritter (z. B. einer Maschine) können auf der Grundlage der Rechnung des Lieferanten übernommen werden.</p> <p><u>Nutzung der eigenen Infrastruktur:</u> Die Kosten für die vorhandene eigene Infrastruktur, die ausschliesslich für das Projekt genutzt wird, können auf der Grundlage der während der Projektlaufzeit angefallenen Abschreibungen übernommen werden (per Nachweis der Abschreibungssätze und der Anfangsinvestitionen). Kosten für teilweise genutzte eigene Infrastruktur können auf Grundlage einer Kostenkalkulation, die auf der Nutzungsquote (Logbucheinträge) basiert, übernommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine IT-Infrastruktur für Mitarbeitende (z. B. Laptops, Bildschirme, Telefone usw.)</li> <li>• Büroräume und Möbel</li> </ul>
<b>3. Verbrauchsmaterial und Lizenzen</b>	<p>Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, die der Umsetzung des Projekts dienen, sowie während der Projektlaufzeit beschafft und verbraucht werden, können übernommen werden.</p> <p>Die Kosten von Lizenzen, die spezifisch für das Projekt erforderlich sind (beispielsweise Softwarelizenzen) können übernommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lizenzen für standardmässige Geschäftssoftware (Microsoft Office, CRM-Tools, ERP-System, etc.)</li> <li>• Büromaterial</li> </ul>

<sup>1</sup> Für Forschungspartner werden diese Kosten durch den Overheadbeitrag von Innosuisse gedeckt; Overheadkosten der Unternehmen werden nicht berücksichtigt.



<b>4. Drittleistungen</b>	Grundsätzlich müssen die Arbeiten im Rahmen eines Projekts vom Gesuchsteller selbst durchgeführt werden. Die Beteiligung von Dritten (technisch, rechtlich usw.) muss in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen sowie gerechtfertigt und angemessen sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei der Eintragung von geistigen Eigentumsrechten</li> <li>• Externalisierung der Kernaktivitäten des Projekts zusammen mit der technischen/wirtschaftlichen Leitung des Projekts</li> </ul>
<b>5. Grenzüberschreitende Reisen*</b>	Kosten für notwendige grenzüberschreitende Reisen, die für das Projekt von notwendig sind, können übernommen werden. Beispiele hierfür sind Reisen zu Experimenten, oder klinischen Studien im Ausland oder zu Konferenzen zu einem bestimmten Thema des Projekts (mit aktivem Bezug zum Projekt).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besprechungen/Veranstaltungen, die per Videokonferenz durchgeführt werden können (es sei denn, die Notwendigkeit einer physischen Anwesenheit kann begründet werden)</li> <li>• Blosser Teilnahme an Konferenzen (ohne aktiven Teil im Zusammenhang mit dem Projekt)</li> </ul>
<b>6. Koordinationskosten (nur für internationale Projekte und Flagship-Initiative)</b>	Kosten für internationale Projekte oder Flagship-Projekte, aufgrund ausserordentlicher Koordinationsaufwand zwischen den Projektpartnern. Koordinationsaufwände sind im spezifischen Arbeitspaket für Koordinationsbemühungen anzugeben. Beispiele hierfür sind Drittleistungen, die speziell auf die Projektkoordination und nicht auf die Projektausführung ausgerichtet sind, die Miete von Konferenzräumen oder das Catering für eine Konsortiumsversammlung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten, die bereits im Projekt-ausführungsteil des Projekts abgedeckt sind</li> </ul>

\* Für grenzüberschreitende Reisen werden die folgenden spezifischen Auflagen festgelegt:

Kostenart	Allgemein
<b>Grenzüberschreitende Bahn- und Flugreisen</b>	Bei Zugreisen ist die 2. Klasse zu buchen. Bei Flugreisen ist immer die kostengünstigste Variante in der Economy-Class zu buchen. Jede Abweichung von den oben genannten Bestimmungen muss vorgängig begründet werden.
<b>Nutzung von Privatfahrzeugen/Mietwagen/Taxis</b>	Es müssen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
<b>Übernachtungen</b>	Für auswärtige Übernachtungen mit Frühstück in Hotels werden die tatsächlichen Auslagen bis maximal 200 Franken pro Nacht vergütet; in begründeten Ausnahmefällen können bis maximal 275 Franken pro Nacht vergütet werden. Für auswärtige Übernachtungen in Unterkünfte privater oder gewerblicher Vermieterinnen oder Vermieter werden die tatsächlichen Auslagen bis maximal 150 Franken pro Nacht vergütet.
<b>Mahlzeiten</b>	Die Kosten für Mahlzeiten werden bis zu den folgenden Höchstbeträgen erstattet:  a. 15.00 Franken für das Frühstück; b. 30.00 Franken für ein Mittag- oder Abendessen.  Nur die Hauptmahlzeiten der Mitarbeitenden des Gesuchstellers sind abgedeckt. Alkoholische Getränke werden nicht übernommen.

Bei Unklarheiten oder Sonderfälle, die in diesem Dokument nicht erwähnt sind, wenden Sie sich bitte vorgängig mit einer schriftlichen Begründung an Innosuisse, um diese Fälle im Rahmen des konkreten Projekts zu beurteilen.